

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DEANTEC GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn des § 310 Abs. 1 BGB.

1.2 Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Vertragspartners erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.

1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung und Durchführung aller derzeitigen und künftigen Leistungen, sowie Lieferungen der Vertragsparteien.

§ 2 Vertragsschluss

2.1 Die Angebote der DEANTEC GmbH sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der DEANTEC GmbH.

2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige technische Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

§ 3 Vergütung

3.1 Soweit nicht anders vereinbart, hält sich die DEANTEC GmbH an die in ihrem Angebot enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgeblich sind ansonsten die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise zzgl. der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Leistungen und Lieferungen werden gesondert berechnet.

3.2 Alle zur Durchführung der Berater- und Planertätigkeit notwendigen Auslagen, insbesondere Reisekosten, Hotelkosten etc., werden der DEANTEC GmbH durch den Auftraggeber gesondert erstattet.

3.3 Teilabrechnungen können, soweit nicht anders vereinbart, von der DEANTEC GmbH wöchentlich vorgenommen werden.

3.4 Alle Zahlungen haben ausschließlich auf das unsererseits genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher, besonderer Vereinbarung zulässig.

3.5 Die DEANTEC GmbH ist berechtigt, die Zahlungen des Auftraggebers zunächst auf dessen ältere Schuld anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist die DEANTEC GmbH berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

3.6 Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist die Forderung innerhalb von 21 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar. Ab diesem Zeitpunkt werden Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

§ 4 Leistungszeit

4.1 Die verbindliche oder unverbindliche Vereinbarung von Terminen und / oder Fristen bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

4.2 Die Einhaltung von Terminen für die Leistungserbringung steht unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Leistungserbringung Dritter, sofern diese für die Leistung der DEANTEC GmbH von Bedeutung ist.

4.3 Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der DEANTEC GmbH die Erbringungen der Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen -hierzu gehören insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Anforderungen etc., auch wenn sie bei Dritten eintreten, die bei der Planung und Beratung mitwirken -, hat die DEANTEC GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten. In diesem Fall ist die DEANTEC GmbH berechtigt, die Leistungserbringung um die Dauer der Verhinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit zu verlängern oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.4 Wenn die Behinderung länger als 3 Monate andauert, ist der Auftraggeber nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Leistungserbringungszeit oder wird der Berater von seiner Verpflichtung frei, so kann der Auftraggeber hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten.

4.5 Auf die genannten Umstände kann sich die DEANTEC GmbH nur berufen, wenn sie den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigt.

4.6 Die DEANTEC GmbH haftet in Fällen des von ihr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Lieferverzuges für jede vollendete Woche des Verzugs im Rahmen einer pauschalisierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % des Auftragswertes, maximal jedoch nicht mehr als 5 % des Auftragswertes. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf einer zumindest grob fahrlässigen Pflichtverletzung der DEANTEC GmbH.

4.7 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die DEANTEC GmbH berechtigt, den ihr insoweit entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.8 Die DEANTEC GmbH ist zur Teilleistung bzw. Teillieferung berechtigt. Jede Teilleistung gilt als selbstständige Leistung und ist als solche abzurechnen.

§ 5 Leistungserbringung

5.1 Die DEANTEC GmbH bestimmt ihren Arbeitsort und ihre Arbeitszeit nach pflichtgemäßem Ermessen in Absprache mit dem Auftraggeber zum Zweck der Wahrung vereinbarter Termine.

5.2 Die DEANTEC GmbH wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen bei ihrer planenden und beratenden Tätigkeit als richtig zugrundelegen. Dies gilt insbesondere für Einsatzangaben, Zahlenangaben, Mengen, Zeitvorgaben, Angaben zu Produktionsanlagen etc. Soweit die DEANTEC GmbH Unrichtigkeiten der vorgenannten Tatsachen feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfungen der Richtigkeit und Vollständigkeit der übergebenen Unterlagen, Zahlen und Tatsachenmitteilungen gehört jedoch nicht zum Auftrag.

5.3 Für den Umfang der von der DEANTEC GmbH zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend, der zu seiner Wirksamkeit der Schriftform bedarf.

5.4 Die DEANTEC GmbH ist berechtigt, Beratungs- und Planungsaufgaben ganz oder teilweise an vorher vom Auftraggeber benannte Dritte zu übertragen.

§ 6 Mängelgewährleistung

6.1 Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel, die Beweislast für das Vorliegen von Mängeln obliegt dem Auftraggeber.

6.2 Behauptete Mängel der Beratung und Planung sind vom Auftraggeber der DEANTEC GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6.3 Der DEANTEC GmbH ist zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung bzw. Mangelbeseitigung binnen angemessener Frist zu geben. Erst wenn die Nachbesserung bzw. Mangelbeseitigung endgültig fehlschlägt, stehen dem Auftraggeber die gesetzlich festgelegten Rechte zu, wobei ein Rücktrittsrecht, soweit zulässig, ausgeschlossen ist.

§ 7 Haftung

7.1 Bei ihrer Leistungserbringung haftet die DEANTEC GmbH nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen, grundsätzlich ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen, es sei denn, die DEANTEC GmbH hat die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit Dritter schuldhaft zu vertreten, insoweit gilt der Haftungsausschluss nicht.

7.2 In den Fällen der zulässigen Haftungsbegrenzung haftet die DEANTEC GmbH darüber hinaus mit max. 3 Millionen Euro.

7.3 Die DEANTEC GmbH haftet nicht für Dienst- und / oder Werkleistungen Dritter, mit denen der Auftraggeber aufgrund der planenden und beratenden Tätigkeit der DEANTEC GmbH selbstständige Verträge abgeschlossen hat. In derartigen Fällen haftet die DEANTEC GmbH nicht für Terminüberschreitungen, die auf das Verschulden eines Dritten zurückzuführen sind. Ebenso wenig haftet die DEANTEC GmbH für Termine, die der Auftraggeber mit einem Dritten vereinbart hat.

7.4 Soweit sich die DEANTEC GmbH anlässlich ihrer Leistungserbringung der Mitwirkung Dritter bedient, haftet sie für diese wie für einen Erfüllungsgehilfen.

7.5 Soweit sich die DEANTEC GmbH anlässlich der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen auf Veröffentlichungen, Publikationen, Tatsachenangaben, Zahlenmaterial und ähnliches Dritter Bezug nimmt, übernimmt die DEANTEC GmbH keine Gewähr für die Richtigkeit der vorgenannten Angaben. Die Haftung der DEANTEC GmbH für Schäden, die ihre Ursache in der Unrichtigkeit der vorgenannten Angaben haben, sind ausgeschlossen.

§ 8 Erfindungen, technische Neuerungen

8.1 Die Rechte an Erfindungen und technischen Neuerungen, die anlässlich der beratenden und planerischen Tätigkeit entstanden sind, stehen ausschließlich der DEANTEC GmbH zu.

8.2 Gegen eine marktübliche Sondervergütung, über die Einigung zu erzielen ist, hat der Auftraggeber einen Anspruch auf Erstverwertung.

§ 9 Verschwiegenheitserklärung

9.1 Die DEANTEC GmbH ist verpflichtet, über alle ihr bekannt gewordenen geschäftlichen oder betrieblichen Angelegenheiten des Auftraggebers auch über das Ende der Leistungserbringung hinaus Stillschweigen zu bewahren.

9.2 Die DEANTEC GmbH verwahrt ihr übergebene Geschäfts- und Betriebsunterlagen des Auftraggebers sorgfältig, sie schützt diese vor Einsichtnahme Dritter und gibt diese auf Verlangen des Auftraggebers nach Beendigung der Beratungs- und Planungstätigkeit zurück,

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz (Kirchhundem), sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt.

10.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelungen eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt bzw. diese Lücke ausfüllt.